

144. Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 2018 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderungen des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt am 21.6.2010, 92. Stück, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt am 30.10.2017, 13. Stück, beschlossen:

1. § 18 samt Überschrift lautet:

„§ 18. FREIE WAHLFÄCHER

(1) Für ordentliche Bachelorstudien und Masterstudien sind freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5 und höchstens 10 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Punkten vorzusehen.

(2) In Curricula für Doktoratsstudien können freie Wahlfächer im Ausmaß von bis zu 2 ECTS-Punkten vorgesehen werden.“

2. § 32 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 und 5 eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Soweit durch Verfügung des Studienrechtlichen Organs keine andere Regelung getroffen worden ist, sind die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen, welche nicht kommissionell durchgeführt werden, von den Leiterinnen und Leitern dieser Lehrveranstaltungen festzulegen.

(4) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zu nicht kommissionellen Prüfungen zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.“

3. § 33 samt Überschrift lautet:

„§ 33. ANMELDUNG ZU UND ABMELDUNG VON LEHRVERANSTALTUNGSPRÜFUNGEN

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung zur Prüfung Anträge zur Person der Prüferinnen und Prüfer und zur Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu stellen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte fachlich ausreichend qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich ausreichend qualifizierten Prüfer der Montanuniversität Leoben jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger dauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn dem Antrag auf kommissionelle Abhaltung einer Lehrveranstaltungsprüfung, die nicht immanent geprüft wird, bei der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Anmeldefrist zu Lehrveranstaltungsprüfungen, die nicht kommissionell durchgeführt werden und für die keine Anträge zur Person der Prüferinnen und Prüfer und auch keine Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gestellt werden, hat frühestens eine Woche vor dem anberaumten Prüfungstermin zu enden.

Soweit durch Verfügung des Studienrechtlichen Organs keine andere Regelung getroffen worden ist, haben sich die Studierenden in diesen Fällen bei der Leiterin oder beim Leiter der Lehrveranstaltung zur Prüfung anzumelden. Wenn zu einer nicht kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfung jedoch Anträge zur Person der Prüferinnen und Prüfer oder Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gestellt werden, so haben sich die Studierenden spätestens eine Woche vor der Prüfung beim Studienrechtlichen Organ zur Prüfung anzumelden und ihre Anträge einzubringen. In besonders begründeten Fällen können Anträge zu einer abweichenden Prüfungsmethode auch nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Die Studierenden sind berechtigt, sich bis zu dem dem Prüfungstag unmittelbar vorangehenden Arbeitstag 11:00 Uhr bei der Prüferin oder dem Prüfer oder beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen nachweislich abzumelden. Abweichende Regelungen können vom Studienrechtlichen Organ für Universitätslehrgänge getroffen werden.

(5) Für Lehrveranstaltungsprüfungen, die kommissionell durchgeführt werden, gelten abweichend von Absatz 4 folgende An- bzw. Abmelderegelungen:

a) Für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung einer Lehrveranstaltung, die nicht immanent geprüft wird gilt:

- Die Anmeldefrist hat frühestens drei Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin zu enden.
- Wird die Prüfung mündlich durchgeführt oder enthält sie einen mündlichen Teil, sind die Studierenden berechtigt, sich bis längstens eine Woche vor dem Tag der kommissionellen Prüfung ohne Angabe von Gründen beim Studienrechtlichen Organ schriftlich abzumelden.
- Wird die Prüfung nur schriftlich durchgeführt, sind die Studierenden berechtigt, sich bis zu dem dem Prüfungstag unmittelbar vorangehenden Arbeitstag 11:00 Uhr ohne Angabe von Gründen beim Studienrechtlichen Organ schriftlich abzumelden.

b) Die Anmeldung zur letztmaligen Wiederholung einer kommissionellen Prüfung zu einer Lehrveranstaltung, die immanent geprüft wird, hat spätestens vier Wochen nach dem ersten Tag der Abhaltung der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Die Absolvierung des mündlichen Teils vor dem Prüfungssenat hat längstens vier Wochen nach dem letzten Tag der Abhaltung der Lehrveranstaltung zu erfolgen.

(6) Soweit durch Verfügung des Studienrechtlichen Organs keine andere Regelung getroffen worden ist, haben sich die Studierenden beim Studienrechtlichen Organ zu kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfungen anzumelden.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie der Tag, die Zeit und der Ort der Prüfung sind den Studierenden auf geeignete Weise bekannt zu machen, und zwar bei kommissionellen Prüfungen möglichst zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung, bei nicht kommissionellen Prüfungen möglichst drei Tage vor dem Tag der Prüfung. Mit Einverständnis der / des Studierenden sind auch kurzfristige Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(8) Studierende, die ohne schwerwiegende Gründe einer Prüfung unentschuldig fernbleiben, sind erst beim zweitnächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch nach Ablauf von acht Wochen wieder berechtigt, zu dieser Prüfung anzutreten.“

4. § 34 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte fachlich ausreichend qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich ausreichend qualifizierten Prüfer der Montanuniversität Leoben jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder dem Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie der Tag, die Zeit und der Ort der Prüfung sind den Studierenden möglichst zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung auf geeignete Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis der / des Studierenden sind auch kurzfristige Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Anmeldefristen für Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen haben frühestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu enden. Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen nachweislich abzumelden.“

5. § 37 Abs. 6 lautet:

„(6) Anlässlich des positiven Abschlusses eines Masterstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei als ein Prüfungsfach. Die beiden Prüfungsfächer der abschließenden Masterprüfung gelten ebenfalls als selbständige Prüfungsfächer. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommateil von 0,5 abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, lautet weiters die Beurteilung in beiden Prüfungsfächern der abschließenden Masterprüfung auf „sehr gut“ oder in einem dieser Prüfungsfächer auf „sehr gut“ und im anderen auf „gut“ und lautet weiters die Beurteilung der Masterarbeit auf „sehr gut“, so wird für das gesamte Masterstudium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.“

6. § 39 Abs. 6 lautet:

„(6) Die abgeschlossene Master- oder Diplomarbeit ist in elektronischer und dieser völlig identisch gedruckter Form gemäß den vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats näher getroffenen Regelungen beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Master- oder Diplomarbeit innerhalb von fünf Wochen ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Master- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das Studienrechtliche Organ die Master- oder Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuzuweisen.“

7. § 40 Abs. 7 lautet:

„(7) Die abgeschlossene Dissertation ist in elektronischer und dieser völlig identisch gedruckter Form gemäß den vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats näher getroffenen Regelungen beim Studienrechtlichen Organ einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern mit *venia docendi* vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.“

8. Dem § 49 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 18.06.2018, 111. Stück, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Für den Senat:
Der Vorsitzende:
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.